

## Standards in der Stadt Ulm für die Tagespflege in anderen geeigneten Räumen (TigeR) (Großtagespflege)

Nachfolgende Standards wurden am 13.01.2011 im Tagesmütterverein Ulm mit den Vertreterinnen der Großtagespflegestellen "Die pfiffigen Eichhörnchen", "Wichtelvilla", "Wurzelwerkstatt" und "Mäusevilla", Frau Braun-Barth vom Tagesmütterverein Ulm, Mitarbeitern der Stadt Ulm, Herrn Reck (FAM,PL-KibU), Herrn Scheffold (ZS/S,PL-KibU) und Herrn Sill (FAM - Fachberatung Kindertagespflege) besprochen und gemeinsam als sinnvoll und sachlich richtig erachtet:

### 1. Belegungszahlen

#### 1.1 gesetzliche Grundsätze

Für die Tagespflege in anderen geeigneten Räumen (in Ulm: "TigeR") gelten die gesetzlichen Vorschriften des § 1 Abs. 7 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sowie der Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege) des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg vom 18.02.2009, insbesondere Nr. 1.2, Buchstabe b):

*In anderen geeigneten Räumen können mehr als fünf fremde Kinder, höchstens jedoch neun Kinder gleichzeitig durch mehrere Tagespflegepersonen mit einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch SGB VIII betreut werden. Ab dem achten zu betreuenden Kind muss eine Tagespflegeperson Fachkraft im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes sein.*

Auch bei einer Betreuung in anderen geeigneten Räumen durch Tagespflegepersonen soll es möglich sein, über eine gleichzeitige Betreuung von höchstens neun Kindern hinaus weitere Betreuungsverhältnisse einzugehen. In diesem Fall ist in der Regel von max. zwölf angemeldeten Kindern auszugehen, von denen jeweils nicht mehr als neun Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen.

#### 1.2. Eigene Kinder:

Pro anwesende Tagesmutter kann diese, zusätzlich zu höchstens neun fremden Kindern, ein eigenes Kind mitbringen. Es können auch zwei Kinder von einer Tagesmutter sein. In diesem Fall bringt dann die andere Tagesmutter kein eigenes Kind mit. Die Gesamtzahl ist entscheidend und darf nicht überschritten werden.

#### 1.3. Meldung an das Stadtjugendamt Ulm und an den Tagesmütterverein Ulm

1.3.1. Die Meldung der Kinderbelegung erfolgt unaufgefordert an die Stadt Ulm, Fachberatung Tagespflege, Herrn Sill, jeweils zum 01. März und zum 01. Oktober eines Jahres mit einer Belegliste, aus der hervorgeht, wie viel und welche Kinder zu welchen Zeiten gleichzeitig anwesend sind, sowie wie viel und welche Kinder insgesamt angemeldet sind.

1.3.2. Es erfolgt laufend eine zeitnahe Meldung an den Tagesmütterverein Ulm, sobald ein neues Kind aufgenommen wurde. Dies ist äußerst wichtig für die Haftpflicht- und Unfallversicherung.

#### 1.4. Eingewöhnung

Trotz der Eingewöhnung neuer Kinder können immer nur neun fremde Kinder in Tagespflege in anderen geeigneten Räumen anwesend sein. **Ausnahme:** An den Tagen, in denen ein Elternteil die komplette Zeit der Eingewöhnung mit anwesend ist, kann das Eingewöhnungskind zusätzlich anwesend sein.

### 1.5. Kontrolle der Belegung, Anzahl eigener Kinder und Eingewöhnungskinder:

Es erfolgen mindestens 1 x im Jahr Hausbesuche durch das Stadtjugendamt Ulm und dem Tagesmütterverein Ulm. Diese werden in der Regel nicht vorher angekündigt.

## **2. Baurecht / Antrag auf Nutzungsänderung**

Es wird angestrebt, beim städtischen Amt für Baurecht eine standardisierte Regelung für die "TigeR" in der Stadt Ulm zu treffen. Bis dahin gelten die bisherigen Empfehlungen des Kommunalverbands Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg vom Februar 2008:

*"Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg geht von einer Prüf- und Entscheidungspflicht der unteren Baurechtsbehörden auf Grund des Einzelfalles dahingehend aus, ob für die Durchführung der Kindertagespflege eine Nutzungsänderung nach § 50 Abs. 2 Nr. 1 der Landesbauordnung erforderlich ist.*

*Im Zuge der Erlaubniserteilung nehmen die potenziellen Tagespflegepersonen daher mit den für sie zuständigen Baurechtsbehörden Kontakt auf, um die Frage der Genehmigungsbedürftigkeit und eventuell auch der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit einer solchen Betätigung in fremden Räumen frühzeitig zu klären." (KVJS Jugendhilfeservice: "Die Eignung von Tagespflegepersonen und die Erlaubnis zur Kindertagespflege", Februar 2008, S. 11).*

## **3. Fragen zur Hygiene:**

Derzeit besteht keine gesetzliche Überwachungspflicht durch den öffentlichen Gesundheitsdienst.

Ulmer Empfehlung: Vor der Eröffnung einer Tagespflegestelle in anderen geeigneten Räumen (TigeR) sollte bezüglich Unterstützung und Beratung bei Hygienefragen die zuständige Gesundheitsbehörde in Anspruch genommen werden (vgl. KVJS, a.a.o., S. 11)

## **4. Sonstiges:**

Hinsichtlich weiterer Fragestellungen zur Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen gilt die jeweils aktuelle Empfehlung des KVJS Jugendhilfe-Service *Die Eignung von Tagespflegepersonen und die Erlaubnis zur Kindertagespflege.*

## **5. Aufsicht:**

Obige Standards wurden mit dem Jugendamt (Ableitungsleiter Familie, Kinder und Jugendliche) abgestimmt und von ihm als zuständiger Aufsichtsperson bestätigt. Die Standards werden dem zuständigen Jugendhilfeausschuss und dem Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Ulm, den 31.01.2011

gez.  
Hartmann-Schmid  
Abteilungsleiter